

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. April 1994  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 5613 III 10, 10 a, 24 R 125-2

### Rundverfügung G15/1994

**Telefonrichtlinien vom 28. April 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 123);**

hier: Versteuerung der Erstattungsbeträge für die Hälfte des Grundpreises für einen Telefonanschluß sowie die Hälfte der Miete für ein angemessenes Telefon

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist festgestellt worden, daß aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Juni 1990 (BStBl. 1990 I S. 290) die steuerfreie Erstattung der Grundgebühr (jetzt Grundpreis) durch den Arbeitgeber vom 1. Januar 1990 nicht mehr zulässig ist. Das prüfende Finanzamt hat deshalb die steuerfrei gezahlten Erstattungen für den Prüfungszeitraum zu Lasten kirchlicher Kassen nachversteuert.

Um weitere Nachversteuerungen dieser Art künftig zu vermeiden, ist deshalb unverzüglich bei den in Frage kommenden Fällen (Nr. 2 Abs. 1 Telefonrichtlinien vom 28.4.1993; Kirchl. Amtsbl. S. 123) der monatliche Erstattungsbetrag der gehaltzahlenden Stelle zur Mitversteuerung mitzuteilen.

Wir geben dem privaten Anschlußinhaber in diesem Falle anheim, den dienstlichen Anteil des monatlichen Grundpreises für den Telefonanschluß sowie für die etwaige Miete eines Telefones, nicht aber die bereits lohnsteuerfrei ersetzten Tarifeinheiten für dienstliche Gespräche, als Werbungskosten bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen. Der Werbungskostenabzug wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn der allgemeine Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000,-- DM jährlich durch weitere Werbungskosten überschritten wird.

gez. Dr. von Vietinghoff